

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Tennisclub Stierstadt e.V." und hat seinen Sitz in Oberursel-Stierstadt. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Bad Homburg v.d.H. eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des 3. Abschnittes der Abgabenordnung 1977 vom 16.3.1976, und zwar insbesondere die Ausübung und Förderung des Tennissports sowie die Pflege des gesellschaftlichen Lebens seiner Mitglieder untereinander
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Oktober bis zum 30. September des Folgejahres.

§ 4 Mitglieder und ihre Rechte

Der Verein hat:

- A) Ehrenmitglieder
- B) ordentliche (aktive) Mitglieder
- C) fördernde (passive) Mitglieder
- D) Jugendmitglieder

-Die Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines ordentlichen (aktiven) Mitglieds.

-Die ordentlichen (aktiven) Mitglieder haben alle Rechte, die sich aus der Satzung ergeben. Sie haben das aktive und passive Wahlrecht. Die Ausübung des Stimmrechtes kann nur persönlich erfolgen. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

-Die fördernden (passiven) Mitglieder haben die gleichen Rechte wie die ordentlichen (aktiven) Mitglieder mit der Ausnahme, daß sie den vom Verein betriebenen Sport nicht ausüben. Sie zahlen daher einen geringeren Beitrag.

-Jugendmitglieder sind Mitglieder, die das 18 Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie haben kein Stimmrecht.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Zielsetzung des Vereins zu unterstützen und sein Ansehen zu wahren und zu fördern.
2. Die Mitglieder sind zur Einhaltung der Satzung sowie der Spielordnung und der sonstigen Ordnungen, welche sich der Verein durch seine Organe gibt, verpflichtet.
3. Das Mitglied ist verpflichtet, den Jahresbeitrag bis zum 1. April eines Jahres bargeldlos zu entrichten. Über Teilzahlungen in Ausnahmefällen entscheidet der Vorstand. Kommt ein Mitglied durch selbsterschulden mit der Beitragszahlung in Rückstand, erlöschen automatisch seine Rechte nach § 4 der Satzung.
4. Die Mitgliedschaft im Verein umfasst die Verpflichtung, für keinen anderen Tennisclub zu Wettkämpfen zu starten. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
5. Für jugendliche Mitglieder gelten sinngemäß die gleichen Verpflichtungen wie für ordentliche (Aktive) Mitglieder

§ 6 Aufnahme der Mitglieder

1. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung mit Dreiviertel-mehrheit gewählt.
2. Über die Aufnahme der anderen Mitglieder, die natürliche Personen sein sollen, entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Sofern mehr Anmeldungen vorliegen, als Aufnahmen erfolgen können, haben Aufnahmesuchende den Vorrang, die ihren ständigen Wohnsitz in Oberursel haben.
3. Den Aufgenommenen ist die Aufnahmebestätigung zuzustellen. Sie werden nach entrichten der Aufnahmegebühr Mitglied.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- A) Durch Austritt des Mitgliedes:
Der Austritt muss durch das Mitglied schriftlich bis Schluss des Geschäftsjahres dem Vorstand gegenüber erklärt werden.
- B) Durch Kündigung der Mitgliedschaft:
Die Kündigung der Mitgliedschaft kann durch den Vorstand aus wichtigem Grunde zum Schluss des Geschäftsjahres durch schriftliche, mit Gründen versehene Erklärung dem Mitglied gegenüber ausgesprochen werden. Gegen diese Kündigung durch den Vorstand ist innerhalb eines Monats nach Zustellung Berufung beim Ehrenrat zulässig. Die Berufung ist über den Vorstand einzulegen.
- C) Durch Ausschluss:
Der Ausschluss durch den Vorstand ist möglich, wenn:
-das Mitglied sich einer unehrenhaften, strafbaren Handlung schuldig gemacht hat,
-das Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins durch sein Verhalten verletzt oder gefährdet hat,
-das Mitglied sich grobe Verstöße gegen die Mitgliedspflichten zuschulden kommen lassen hat.
Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mitzuteilen. Gegen den Ausschluss ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides eine über den Vorstand einzulegende Berufung beim Ehrenrat zulässig. Bis zur Entscheidung des Ehrenrates ruhen alle Mitgliedschaftsrechte des Ausgeschlossenen.
- D) Durch Ableben des Mitgliedes

§ 8 Maßregelungen

Über Maßregelung eines Mitgliedes (Verweis, Spiel- oder Platzverbot sowie andere Massnahmen) entscheidet der Vorstand. Gegen die Maßregelungen steht dem Betroffenen innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides das Recht der Berufung beim Ehrenrat zu. Die Berufung ist über den Vorstand zu leiten. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann der Ehrenrat jedoch eine anderweitige Bestimmung treffen.

§ 9 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Ehrenrat

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus allen stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins zusammen.
2. Jugendliche Mitglieder sind ohne Stimmrecht teilnahmeberechtigt. Sie haben jedoch ein Vorschlagsrecht für die Wahl des Jugendwartes im Vorstand.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden des Vorstandes, im Falle der Verhinderung von dem Stellvertretenden Vorsitzenden oder einem Mitglied, das besonders für den Fall vom Vorstand bestimmt wird, geleitet.
4. Für die Entlastung und Neuwahl des gesamten Vorstandes bestimmt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

§ 11 Jahreshauptversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist in jedem Jahr innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres zu einer Jahreshauptversammlung einzuberufen.
2. Ihr obliegt insbesondere:
 - A) die Entgegennahme der Geschäftsberichte des Vorstandes,
 - B) die Entgegennahme des Jahresabschlusses,
 - C) die Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
 - D) die Entlastung des Vorstandes,
 - E) die Wahl des Vorstandes,
 - F) die Wahl der Kassenprüfer,
 - G) die Wahl der Mitglieder des Ehrenrates,
 - H) die Beratungen und Genehmigungen der Planungen und des Haushaltplanes für das neue Geschäftsjahr,
 - I) die Festsetzung der von den Mitgliedern zu leistenden Eintrittsgelder und Jahresbeiträge,
 - K) die Festsetzung von sonstigen Leistungen

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand es für erforderlich hält oder wenn mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins dies unter Angabe des Zwecks der Versammlung schriftlich beim Vorstand beantragt, und zwar innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrages.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlungen

1. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mindestens 2 Wochen vorher durch den Vorsitzenden des Vorstandes im Verhinderungsfalle durch den stellvertretenden Vorsitzenden, in schriftlicher Form unter Angabe der Tagesordnung.
2. Anträge für die Mitgliederversammlung sind dem Vorstand spätestens 1 Woche vorher schriftlich mitzuteilen. Anträge, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, können mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in die Tagesordnung aufgenommen werden.

§ 14 Beschlüsse der Mitgliederversammlung

1. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
2. Satzungsänderungen und sonstige Leistungen gemäss § 11, Ziffer 2k) können nur beschlossen werden, wenn sie auf der Tagesordnung aufgeführt und den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntgemacht werden. Hierfür ist die Dreiviertelstimmmehrheit der Anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
3. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für den Vorstand bindend.

§ 15 Wahlen

Wahlen gemäss § 11, Ziffer 2e + g) werden in geheimer Abstimmung durchgeführt, wenn mehr als ein Kandidat für ein Amt aus der Mitgliederversammlung heraus benannt wird. Im übrigen wird über Akklamation abgestimmt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet nach einer Stichwahl das Los.

§ 16 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden sowie weiteren Vorstandsmitgliedern für bestimmte Aufgabengebiete. Der Vorstand soll aus mindestens 5 Mitgliedern bestehen. Seine Zahl kann von der Mitglieder-versammlung erhöht werden.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Bis zur Neuwahl bleibt der alte Vorstand im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Ehepaare können nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören
4. Der Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied, im Falle der Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied, sind berechtigt, gemeinschaftlich handelnd den Verein nach aussen gerichtlich und aussergerichtlich zu vertreten. Der Fall der Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden.

§ 17 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand führt alle anfallenden Geschäfte des Vereins.
2. Der Vorstand kann Mitglieder mit der Erledigung bestimmter Aufgaben des Vereins betrauen.
3. Der Vorstand ist Berechtigter, bezahlte Angestellte anzustellen oder Mitarbeiter gegen Vergütung zu beschäftigen. Angestellten- oder Beschäftigungsverträge sollen nicht länger als auf 1 Jahr geschlossen werden.
4. Für die ordentliche Mitgliederversammlung bereitet der Vorstand die Planungen für das anstehende Geschäftsjahr vor. Er erstellt insbesondere den Entwurf des Haushaltsplanes für das neue Rechnungsjahr. Ausführliche Information über folgende vorgesehene Ausgabenpositionen sind erforderlich:
 - A) Löhne und Gehälter
 - B) Sportbetrieb
 - C) Jugendbetreuung
 - D) Platzanlage
 - E) Grössere Reparaturen, ergänzungen uUnd Neubeschaffungen für Clubhaus und Platzanlage
5. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist Ehrenamtlich.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der verbleibende Vorstand für den Ausgeschiedenen bis zu einer dann erforderlich werdenden Nach- und Neuwahl auf der nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzvorstandsmitglied benennen. Dieses ist nicht zur Vertretung des Vereins berechtigt.

§ 18 Sonstige Befugnisse

Entscheidungen über alle in dieser Satzung nicht ausdrücklich festgelegten Rechte und Pflichten der Organe fallen in die Amtsbefugnisse des Vorstandes.

§ 19 Ehrenrat

Zur Wahrung der Vereinsdisziplin wird ein Ehrenrat gebildet, welcher aus 3 Ständigen und 2 Ersatzmitgliedern besteht. Der Ehrenrat wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder können nicht gleichzeitig Mitglieder des Ehrenrates sein. Der Ehrenrat bestimmt seine Geschäftsordnung selbst. Seine Entscheidungen sind endgültig. Der Ehrenrat ist auch zuständig für Berufungen Gemäss § 7 und § 8 der Satzung. Jedes Mitglied ist berechtigt, in allen die Vereinsdisziplin betreffenden Angelegenheiten eine Entscheidung des Ehrenrates dann herbeizuführen, wenn ihm die vom Vorstand getroffene Entscheidung nicht genügt. Der Ehrenrat soll nur in wichtigen und begründet erscheinenden Fällen angerufen werden.

§ 20 Kassenprüfer

Von der ordentlichen Mitgliederversammlung sind jeweils auf die Dauer von zwei Jahren 2 Kassenprüfer, die mit keiner Person des Vorstandes verwandt oder verschwägert sein dürfen, zu wählen.

§ 21 Aufgaben der Kassenprüfer

Die Kassenprüfer prüfen den vom Kassierer vorgelegten Jahresabschluss des Vereins. Sie haben dabei eine Kontrolle, ggfs. stichprobenartig, der Belege und der getätigten Buchungen auf deren Ordnungsmässigkeit hin durchzuführen. Ausserdem ist von ihnen festzustellen, ob und wie weit der in der letzten Jahreshauptversammlung nach § 17,4 bewilligte Haushaltsplan eingehalten worden ist. Soweit sich Änderungen gegenüber dem Haushaltsplan ergeben, sind diese von den Kassenprüfern in ihrem Bericht festzustellen und vom Vorstand auf der Jahreshauptversammlung, von der die Entlastung ausgesprochen werden soll, zu begründen.

§ 22 Protokollführung

Über die Sitzungen aller Organe ist stets ein Protokoll zu führen, das mindestens den Wortlaut der gefassten Beschlüsse und die jeweiligen Abstimmungsergebnisse beinhaltet. Das Protokoll ist von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Es ist bei den Vereinsunterlagen zu verwahren.

§ 23 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen, auf der mindestens dreiviertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Sind weniger als dreiviertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so muss frühestens nach 1 Woche, spätestens nach 2 Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die auf jeden Fall beschlussfähig ist.
2. In der Einladung zur Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschliessen soll, ist jedem Mitglied der Antrag auf Auflösung unter Angabe der Gründe bekanntzugeben.
3. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei fortfall seines bisherigen Zweckes fällt das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten noch vorhandene Vermögen an den Landessportbund Hessen e.V., der das Vermögen unmittelbar und ausschliesslich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 24 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Vereinsangelegenheiten ist Bad Homburg v.d.H.

§ 25 Sonstiges

Redaktionelle Angelegenheiten

Der Vorstand ist ermächtigt, die in dieser Satzung evtl. behördlicherseits gewünschten oder sonstwie erforderlich werdenden redaktionellen Änderungen vorzunehmen.

§ 26 Aufhebung der bisherigen Satzung

Die bisherige Satzung des Vereins vom 7. August 1970 mit Änderung vom 31. Januar 1977 und Änderung vom März 1983 wird mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Satzung ausser Kraft gesetzt.

Oberursel-Stierstadt, den 17.1.1992

—